

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Gudensberg

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad einschließlich der Sauna und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung gilt für alle Badegäste und wird mit dem Betreten des Bades anerkannt.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sauberkeit, Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.
6. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen anderer Badegäste kommt. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Beginn und Ende der Hallenbadsaison und die täglichen Öffnungszeiten werden durch den Magistrat festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. wegen Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht. Änderungen der Benutzungszeiten für Gruppen (Schulen, Vereine u.ä.) außerhalb der zugeteilten Benutzungszeiten sind der Betriebsleitung mindestens drei Tage vorher zur Genehmigung anzuzeigen.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeähnlichen Zwecken nutzen wollen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Epileptiker und schwer geistig Behinderte werden zur Schwimmhalle nur in Begleitung von entsprechend ausgebildetem Betreuungspersonal zugelassen.
6. Kinder unter 7 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson betreten. Dieser obliegt die unbegrenzte Aufsichtspflicht über die Kinder.
7. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein und diese dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Verstöße gegen die Badeordnung sowie Missbrauch von Eintrittskarte können zum Entzug der Eintrittskarte führen.
8. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.

§ 3 Aufsicht

1. Das Personal hat für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Personal übt das Hausrecht aus. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.
3. Bei groben Verstößen gegen die Haus- und Badeordnung kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden (Haus- und Badeverbot).
4. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 4 Benutzung des Bades

1. Der Badegast hat sich vor jedem Betreten der Badebecken zu duschen und eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen. In den Badebecken ist der Gebrauch von Seifen und anderen Reinigungsmitteln verboten.
2. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet, dies gilt auch für Kleinkinder. Der Weg von den Kabinen zu den Sanitärräumen, die Sanitärräume, die Schwimmhalle dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
3. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
4. Die Benutzung des Sprungbereiches geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass,
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person den Absprungbereich betritt.Nach dem Springen ist der Sprungbereich zügig zu verlassen.
5. Seitliches Hineinspringen sowie das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie sonstiger Unfug sind nicht gestattet.
6. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten), Schwimmhilfen und Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) ist nur mit Zustimmung des Personals gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr.
7. Speisen und Getränke dürfen nicht in den Sanitär- und Nassbereichen verzehrt werden.
8. Behälter aus Glas und Porzellan dürfen nicht mit in die Schwimmhalle genommen werden.
9. Gefundene Gegenstände sind beim Personal abzuliefern. Über Fundgegenstände, die am Schluss der Badesaison nicht abgeholt worden sind, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

§ 5 Benutzung der Sauna

1. Der Saunagast verpflichtet sich, die Öffnungszeiten nicht zu überschreiten. Die Benutzung der Sauna kann von einer Mindest-Teilnehmerzahl abhängig gemacht werden und auf eine Höchstzahl von Teilnehmern begrenzt werden. Die Sauna dürfen Kinder unter 12 Jahren nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson benutzen.
2. Die Sauna darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
3. Der Saunagast hat sich vor jeder Benutzung der Sauna zu duschen und eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art ist vor und während

der Saunagänge untersagt.

4. Die Benutzung der Sauna erfolgt stets auf eigene Gefahr. In Zweifelsfällen über die Verträglichkeit ist vorher der Arzt zu befragen.
5. Behälter aus Glas und Porzellan dürfen nicht mit in die Sauna genommen werden.
6. Die im Saunabereich ausgehängten Saunaregeln sind zu beachten.

§ 6 Bistro

1. Die Öffnungszeiten des Bistro orientieren sich an den Zeiten des Schwimmbetriebes und können nach Bedarf angepasst werden. Im Übrigen gelten die für Gaststätten maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.
2. In den Räumen des Bades, sowie im Bereich des Bistros und Bikinibar dürfen nur über das Bistro bezogene Getränke verzehrt werden.

§ 7 Haftung

1. Die Badegäste nutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder sein Personal haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eingetreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
3. Bei Verlust der Eintrittskarte, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Gebührensatzung aufgeführt.

§ 8 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Für Sonderveranstaltungen, Schul- und Vereinsschwimmen u.a. können Ausnahmen von dieser Haus- und Badeordnung zugelassen werden.

Gudensberg, den 1. August 2008

Der Magistrat der Stadt Gudensberg

gez.
Dr. Edgar Franke
Bürgermeister

L.S.

Öffentlich bekannt gemacht im Chattengau Kurier Nr. 35/2008 vom 28.08.2008